

Der Einmachezucker.

Von heute ab kommen die Zusatz-Zuckerarten für Einmachezwecke zur Verteilung. Gegen Abgabe dieser Karten dürfen von dem Inhaber je 5 Pfund Einmachezucker entnommen und müssen von dem Händler abgegeben werden. Die Händler sind verpflichtet, sich die Karten von den Käufern aushändigen zu lassen und sie in gleicher Weise wie die Abschnitte der Hauptzuckerarten an ihre Lieferanten weiterzugeben.